



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ Verkehrsrecht

Fachabteilung 18E

An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Bearbeiter: Dr. Peter Weiß  
Tel.: 0316/877-2820  
Fax: 0316/877-3427  
E-Mail: fa18e@stmk.gv.at

**Per E-Mail: st5@bmvit.gv.at**

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-19.01-31/2005-3 Bezug: BMVIT-167.530/0041-IV/ST5/2011 Graz, am 24. Jänner 2012

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Kraftfahrliniengesetz –  
KfllG geändert wird;  
Stellungnahme des Landes Steiermark

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 20. Dezember 2011, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrliniengesetz – KfllG geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**Zu den einzelnen Bestimmungen:**

Zu Z. 29 (§ 10a Verkehrsleiter):

Im Abs. 3 wird bestimmt, dass ein Unternehmen auch mehr als einen Verkehrsleiter bestellen kann und somit der Zuständigkeitsbereich für jeden Verkehrsleiter gesondert festzulegen ist.

Dabei wird nicht festgelegt, wie die Unterscheidung dieser Abgrenzung durchgeführt werden soll (nach Rechtsgebieten oder kann eine Aufteilung der Fuhrparks durchgeführt werden).

Zusätzlich bleiben folgende Fragen offen:

- in welcher Form diese Aufteilung der Zuständigkeiten erfolgen soll (etwa im Spruch des Bescheides der Behörde),
- ob ein solcher Spruchteil selbstständig bekämpfbar ist,

PLZ Ort • Adresse

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien ..., Haltestelle ...

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201  
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

- ob die Behörde die vorgeschlagene Aufteilung des Zuständigkeitsbereiches durch das Kraftfahrlinienunternehmen akzeptieren muss oder nicht,
- wie die Strafbehörden wissen sollen, welcher Verkehrsleiter verantwortlich ist,
- ob der jeweilige Verantwortungsbereich der Verkehrsleiter in das Verkehrsunternehmensregister einzutragen ist,
- wer den Zuständigkeitsbereich bei mehreren Verkehrsleitern übernimmt, wenn einer ausfällt und
- ob die Behörde dann lediglich auf eine Anzeige des Unternehmens angewiesen ist, oder ob darüber spruchgemäß zu entscheiden ist.

#### Zu Z. 30 (§ 11 Finanzielle Leistungsfähigkeit):

Die Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit sollte näher definiert werden. Es sollte klar gestellt werden, welche Bescheinigungen im Sinne des Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, eines Unternehmens zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit herangezogen werden soll. Insbesondere wäre zu regeln, ob in Hinkunft auch eine Versicherung ausreicht, und wenn ja, welche Versicherungen dafür in Frage kämen. Weiters wäre es wünschenswert, wenn weiterhin die Verpflichtung bestünde die finanzielle Leistungsfähigkeit vom Unternehmer durch einen Wirtschaftstreuhänder oder einer Bank bestätigen zu lassen.

#### Zu Z. 80 (§ 51 Abs. 4 Inkrafttreten):

Das Inkrafttreten wird mit 4. Dezember 2011 festgelegt, der Entwurf wurde jedoch erst am 22. Dezember 2011 verschickt.

#### Zu Z. 83 (§ 56 Begriffsbestimmungen):

Die österreichische Rechtsordnung kennt den Begriff des „selbstständigen Kraftfahrers“ nicht. Es gibt entweder Unternehmer, die selbst ein Fahrzeug lenken oder angestellte Fahrer. Es sollte eine Formulierung gewählt werden (wie z.B. „selbstfahrende Unternehmer“), die geeignet ist, etwaige Verwirrungen erst gar nicht aufkommen zu lassen.

#### **Zu den Kosten:**

Aufgrund der Erläuterungen werden sich die Kosten auf rund 600.000 € für die Errichtung des Registers und etwa 5.300 €-Monat für den laufenden Betrieb ergeben. Diese Kosten sollen aus dem Budget des Bundesministeriums für Verkehr Innovation und Technologie zur Verfügung gestellt werden. Dazu muss jedoch festgehalten werden, dass durch die Einrichtung des Verkehrsunternehmensregisters von einem personellen Mehraufwand bei den Bezirksverwaltungsbehörden (aus Sicht des Kraftfahrli-

- 3 -

nienrechtes für das Verwaltungsstrafrecht) aber insbesondere auch bei den Ämtern der Landesregierungen auszugehen ist. Da jedoch noch keine näheren Details über das Verkehrsunternehmensregister bzw. über die zu setzenden Arbeitsschritte mitgeteilt wurden, ist eine Schätzung des zeitmäßigen Mehraufwandes derzeit noch nicht möglich.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies nur elektronisch an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor

(Mag. Helmut Hirt)